



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

An

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

**KOMMUNALAUF SICHT
UND RECHT**
Kommunalaufsicht

BGM	Verbandsgemeindeverwaltung	2
BEIG	Nahe – Glan	3
1.1	01. FEB. 2024	4
1.2		KTI
1.3		

Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 803-0
Telefax: 0671 803-1119
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/ Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
20-901-11	25.01.2024	Herr Weimert Frank.weimert@kreis-badkreuznach.de	115	0671 803-1105 0671 803-2105	30.01.2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan für das Wirtschaftsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben (E-Mail) vom 25.01.2024 hat uns die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan die vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 24.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den entsprechenden Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Die uns vorgelegten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.

Eine **Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen** in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für das Haushaltsjahr 2024 **nicht stattgefunden**.

Nach eingehender Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für das Haushaltsjahr 2024 folgende

ENTSCHEIDUNGEN

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde Nahe-Glan vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 3.489.200 € wird genehmigt.

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr
(nach vorh. Terminabsprache)
Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr
Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr
Do 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

2. Die Genehmigung zu Nummer 1 ergeht unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Nahe-Glan nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
3. Der in § 5a der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen in Höhe von 12.094.363 € wird genehmigt.
4. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in Höhe von 30.000.000 € genehmigt.

Aktuelle Haushaltslage

Nach der vorgelegten Haushaltssatzung wird der Ergebnishaushalt in der Planung mit einem auf das Haushaltsjahr 2024 bezogenen Jahresüberschuss von +21.070 € abschließen. Der Finanzhaushalt weist 2024 einen Überschuss von +99.976 € aus.

Die unter § 8 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsgemeindeumlage wurde auf 29 v. H. festgesetzt, was eine Minderung von 1,09 v.H. gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Ein Umlagepunkt beträgt nunmehr 312.000 € (Vorjahr 310.368 € endgültig). Das Gesamtaufkommen durch die Verbandsgemeindeumlage beträgt 9.048.000 €.

Für die Finanzierung ihrer eigenen Verwaltungstätigkeit benötigt die Verbandsgemeinde Nahe-Glan keine Kredite zur Liquiditätssicherung (im Folgenden L-Kredite).

Haushaltsprognose in den Planjahren

In der mittelfristigen Finanzplanung wird die Verbandsgemeinde ebenfalls den Ergebnishaushalt ausgleichen können. Die Überschüsse betragen +3.960 €, +4.080 € und +4.190 €.

Der Finanzhaushalt kann ebenfalls in dem Finanzplanungszeitraum mit Überschüssen von 168.365 €, 149.997 € und 230.572 € ausgeglichen werden.

Bewertung der Haushaltssituation

Die vorgelegte Haushaltssatzung weist keinen offensichtlichen Rechtsverstoß auf, welcher ein kommunalaufsichtliches Einschreiten rechtfertigen würde¹.

Die Verbandsgemeinde kann dem Haushaltsausgleichsgebot (§ 93 Abs. 4 GemO) entsprechen und die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben ist gesichert (§ 93 Abs. 1 GemO). Die Verbandsgemeinde hat die Verbandsgemeindeumlage um 2,53 Punkte auf 29 v.H. gesenkt. Ursächlich für den niedrigeren Umlagebedarf sind aber keine Reduzierungen der Aufwendungen (2024 = 26.072.913 € zu 2023 = 22.698.565 €), sondern höhere Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (26.331.833 € in 2024 zu 22.967.106 € in 2023).

¹ vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 15. August 2007 – 10 LA 271/05 -, juris, Rn. 10

Bei der Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage hat die Verbandsgemeinde sowohl ihren eigenen Finanzbedarf als auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu berücksichtigen und darf ihre eigenen Finanzinteressen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den verbandsangehörigen Gemeinden bevorzugen².

Die Prüfung, inwieweit der nun festgelegte Umlagesatz von 29 v.H. hiermit in Einklang steht, ist vorrangig Aufgabe des Verbandsgemeinderates. Wir unterstellen, dass dieser die geforderte Abwägung vollzogen hat. Es ist nicht die Aufgabe der (staatlichen) Kommunalaufsicht festzustellen, ob es sich bei dem festgelegten Umlagesatz um den „einzig richtigen“ oder „allein vertretbaren“ Umlagesatz handelt, weil diese dann in den gesetzlichen Gestaltungsspielraum der Verbandsgemeinde eingreifen würde³.

Unabhängig von der Festsetzung des Umlagesatzes ist die Verbandsgemeinde aber auch verpflichtet, den notwendigen Umlagebedarf i.S.d. § 72 GemO so gering wie möglich zu halten. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass die Verbandsgemeinde ein unabweisbares Haushaltsdefizit aufweist, weil es rechtlich nicht mehr möglich ist, einen Umlagesatz in der für den Haushaltsausgleich erforderlichen Höhe zu beschließen.

Sowohl die Verbandsgemeinde als auch die verbandsangehörigen Gemeinden profitieren im Jahr 2024 von einer guten Steuerkraft. Die Steuerkraftmesszahl beträgt 2024 voraussichtlich 26.937.509 € (2023 = 26.456.602 €).

Inwieweit sich die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in 2025 verbessern oder auf diesem Niveau bleiben, ist abzuwarten und maßgeblich vom weiteren Verlauf des russischen Angriffs auf die Ukraine sowie der damit zusammenhängenden Energiekrise, der Entwicklung der Baukonjunktur und weiteren weltweiten Krisen abhängig.

Auch wenn die Inflation 2024 erwartungsgemäß deutlich schwächer ausfiele, wirken sich die Preissteigerungen sowohl auf die geplanten Investitionen als auch auf die Kosten für Unterhalten und Bewirtschaftung des Sachvermögens aus.

Aufgrund dieser volatilen Lage und im Sinne des in § 93 Abs. 1 S. 2 GemO geforderten anti-zyklischen Verhaltens, sollte die Verbandsgemeinde sämtliche nicht gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben (=freiwillige Aufgaben) und Abweichungen von Mindeststandards kritisch hinterfragen umso ggfs. in der Zukunft die nun beschlossene Umlagehöhe beibehalten zu können und gleichzeitig dem Haushaltsausgleichsgebot zu entsprechen.

Nach § 72 GemO ist die Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage nur zulässig, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Verbandsgemeindeumlage ist daher ein nachrangiges Finanzierungsmittel. Die Ausschöpfung aller vorrangig möglichen Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten –insbesondere die Erhebung kostendeckender Entgelte⁴- ist somit durch die Verbandsgemeinde sicherzustellen und gehört auch zu den Grundsätzen der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit (VV Nr. 6 zu § 93 GemO). Gleiches gilt für die Erhebung von Verwaltungskostenerstattungen.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Hinweise des Landesrechnungshofs im Kommunalbericht 2023 unter Nr. 4 und Nr. 5.

² vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 2021 - 8 C 29.20 - , juris, Rn. 21 –Die Bestimmungen über die Erhebung der Kreisumlage gelten entsprechend den Bestimmungen über die Erhebung der Verbandsgemeindeumlage

³ Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. November 2022 – 4 L 30/21-, openjur, Rn. 84

⁴ Zu möglichen Ausnahmen von kostendeckenden Gebühren siehe Art. 79 Abs. 3 VO (EU) 2017/625, dazu: Landtags-Drucksache 18/6539

Stellenplan

Wir verweisen auf unsere Ausführungen vom 18.01.2024 (E-Mail). Der hohe, maßgeblich von der Inflationsentwicklung beeinflusste Tarifabschluss für die Beschäftigten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom April 2023 wird im Hinblick auf den zunehmenden Personalbestand der Verbandsgemeinde deren Haushalt stark belasten. Dies wird die Verbandsgemeinde u.U. in den künftigen Jahren durch andere Maßnahmen einsparen müssen, da Personalkosten nur sehr begrenzt steuerbar sind.

Die Personalkosten erhöhen sich im Haushaltsjahr 2024 um 2.320.509 € auf nunmehr 14.773.315 € und betragen somit rd. 57 % der Gesamtaufwendungen. Für das Haushaltsjahr 2027 wird mit Personalkosten von 15.905.736 € gerechnet (rd. 62 % der Gesamtaufwendungen).

Wir verkennen nicht, dass die Verbandsgemeinde zum Teil durch gesetzliche Änderungen zu neuen Aufgaben verpflichtet wird. Im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit kann die Verbandsgemeinde Stellen schaffen, die ihrer Aufgabenwahrnehmung dienen. Es besteht aber in aller Regel die Möglichkeit, den Umfang der Aufgabenwahrnehmung z.B. durch die Reduzierung von Standards zu beeinflussen. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der verbandsangehörigen Gemeinden ist die Erforderlichkeit jeder einzelnen zusätzlichen Stelle vor deren Besetzung kritisch zu hinterfragen und deren Bedarf sorgfältig zu prüfen.

Eigenbetriebe und wirtschaftliche Betätigungen und privatrechtliche Beteiligungen

Für die Verbandsgemeindewerke für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Bad Sobernheim wurde ein nicht ausgeglichener Wirtschaftsplan vorgelegt.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung schließt im Erfolgsplan mit einem Jahresverlust von -475.700 € ab und der Betriebszweig Bäderwesen mit einem Jahresverlust von -619.200 €.

Wir bitten um Übersendung der Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie deren Prüfung (vgl. § 89 Abs. 1 GemO) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung -Bereich ehem. VG Werke Bad Sobernheim- für den Zeitraum 2016 - 2022 und bis zum 31.08.2024.

Der Wirtschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Meisenheim ist sowohl bei dem Betriebszweig Kanal als auch bei dem Betriebszweig Freibad ausgeglichen.

Der Erfolgsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft GmbH (Wifög) schließt mit einem Jahresverlust von -488.833 € ab, welcher durch die Verbandsgemeinde ausgeglichen wird. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere bisherigen Ausführungen.

Auf die Bestimmungen des § 85 Abs. 3 S. 1 HS. 2 und S 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Überschuss für den gemeindlichen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
- die Zuführung zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und

- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,

weisen wir aber nochmals besonders hin.

Genehmigungen

Nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO bedarf die Haushaltssatzung der Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite. Dieser beträgt bei der vorgelegten Haushaltssatzung insgesamt 3.489.200 €. Für das Haushaltsjahr 2024 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von 593.200 € veranschlagt, denen Einzahlungen in Höhe von 40.000 € gegenüberstehen. Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F33) ist damit negativ und beträgt -553.200 €.

Ein negativer Saldo bei Posten F33 ist ein Indikator für den Bedarf an Investitionskrediten und stellt gleichzeitig auch grundsätzlich die Obergrenze für die Genehmigung eines Investitionskredites dar (VV Nr. 4.1. zu § 103 GemO).

Der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde jedoch in Höhe von 3.489.200 festgesetzt. Hierunter sind noch verzinste Kredite in Höhe von 2.936.000 € aus Vorjahren, bei denen die Kreditermächtigung nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung verfallen würde nach § 103 Abs. 3 GemO.

Nach § 103 Abs. 2 GemO sowie der VV Nr. 2 zu § 102 ist die beabsichtigte Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer **geordneten Haushaltswirtschaft** zu prüfen. Die vorgesehene Kreditaufnahme und der daraus entstehende Schuldendienst müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde im Einklang stehen. Als Indikator für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die sog. freie Finanzspitze heranzuziehen. Nach dieser Berechnung verfügt die Verbandsgemeinde Nahe-Glan sowohl für das Haushaltsjahr 2024 als auch für die Planjahre 2025 - 2027 über freie Finanzspitzen.

Der unter § 2 Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird daher in Höhe von 3.489.200 € genehmigt.

Wir gehen wir davon aus, dass bei den geplanten Investitionen die Vorgaben des § 10 GemHVO, insbesondere der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, angemessen berücksichtigt wurden.

Genehmigung der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für die Kredite zur Liquiditätssicherung, um die Zahlungsfähigkeit der Einheitskasse sicherzustellen, wird in Höhe von 30.000.000 € genehmigt.

Hinweise

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 3 GemO der Haushaltsplan an sieben Werktagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

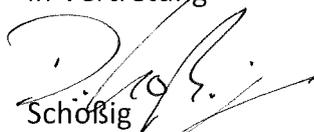
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, hier die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

 30.01.2024

Schößig
Leitender staatlicher Beamter